

ALENA DIEPOLD

Nachhaltigkeitsaspekte in der EGMR- Rechtsprechung

*Recht der
Nachhaltigen Entwicklung*
37

Mohr Siebeck

Recht der Nachhaltigen Entwicklung

herausgegeben von

Wolfgang Kahl

37



Alena Diepold

Nachhaltigkeitsaspekte in der EGMR-Rechtsprechung

Status quo und Zukunftsperspektiven für das Prinzip
der Nachhaltigkeit in der Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Mohr Siebeck

Alena Diepold: Geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten zu Köln und Passau; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln und am Verwaltungsgericht Köln; Rechtsreferendariat beim Oberlandesgericht Köln; 2024 Promotion.
orcid.org/0000-0003-0320-1003

Zugl.: Köln, Univ., Diss. 2024

ISBN 978-3-16-164456-6 / eISBN 978-3-16-164457-3

DOI 10.1628/978-3-16-164457-3

ISSN 1862-0426 / eISSN 2569-4227 (Recht der Nachhaltigen Entwicklung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurden die Auflagen der genutzten Werke auf den Stand von Ende 2024 gebracht. Außerdem wurde die Analyse der am 9. April 2024 veröffentlichten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Verfahren *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland*, *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States* und *Carême v. France* hinzugefügt.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Prof. Dr. Dres. h.c. *Angelika Nußberger* M.A. für die Betreuung sowie Begutachtung meiner Arbeit und den kontinuierlichen Austausch sowie die hilfreichen Ratschläge während meiner Dissertationszeit. Außerdem möchte ich mich bei Prof. Dr. *Kirk W. Junker* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken. Bei Prof. Dr. Dr. h.c. *Wolfgang Kahl* bedanke ich mich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe *Recht der Nachhaltigen Entwicklung*.

Außerdem möchte ich mich ganz besonders bei meinen Freund*innen, Familienmitgliedern und Kolleg*innen bedanken, die mich während meiner Dissertationszeit unterstützt haben. Besonders hervorheben möchte ich dabei die Unterstützung durch die kontinuierliche Durchsicht meines Manuskripts. Daneben war aber auch der fachliche Austausch und die gegenseitige Motivation immer bereichernd für mich. Nicht zuletzt bedanke ich mich bei allen, die außerhalb dessen für mich da waren, an mich geglaubt haben und die Zeit neben der Arbeit an dem Manuskript für eine sehr schöne für mich gemacht haben.

Meinen Eltern möchte ich dafür danken, dass sie mich in all meinen Plänen unterstützen, meinen Werdegang ermöglichen und nie den Glauben an mich verlieren.

Köln, im Januar 2025

Alena Diepold

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
 Einleitung.....	 1
<i>I. Problemstellung und Untersuchungsgegenstand</i>	<i>1</i>
<i>II. Ziel und Gang der Untersuchung</i>	<i>4</i>
 Kapitel 1: Der Begriff Nachhaltigkeit	 6
<i>I. Das Verständnis im Rahmen der Vereinten Nationen</i>	<i>7</i>
1. Die historische Entwicklung	7
a) Die Stockholm-Konferenz 1972	7
b) Der Brundtland-Bericht 1987	9
c) Die UN Declaration on the Right to Development 1986.....	12
d) Die Rio-Konferenz 1992	13
e) Die Millennium Development Goals	15
f) Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002.....	15
g) Die Rio+20 Konferenz 2012	16
h) Fazit.....	17
2. Die heutige Bedeutung	18
a) Die Sustainable Development Goals (SDGs).....	19
b) Die Agenda 2030	20
c) Das High-Level Political Forum on Sustainable Development	22
d) Der erste SDG Summit 2019	22
e) Weitere Entwicklungen seit 2019	23
f) Der SDG Summit 2023.....	26
3. Nachhaltigkeit im Rahmen der Rechtsprechung des IGH.....	27
a) Die Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, 1996	 27

b) Das Gabčíkovo-Nagymaros-Urteil, 1997	28
c) Das Pulp Mills-Urteil, 2010	32
d) Fazit.....	33
4. Fazit	34
 <i>II. Weitere Definitionsansätze</i>	 35
1. Sustainability vs. Sustainable Development.....	35
2. Das Drei-Säulen-Modell der nachhaltigen Entwicklung	39
3. Nachhaltigkeit als Rechtsprinzip	43
4. Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit	48
5. Fazit	55
 <i>III. Übertragung auf die Rechtsprechungsanalyse</i>	 56
 Kapitel 2: Analyse der Rechtsprechung des EGMR	 59
 <i>I. Analyse der bisherigen Entscheidungspraxis.....</i>	 60
1. Sachverhalte zu Gefahren nuklearer Aktivitäten	61
a) Zukunftsgerichtete Verantwortung heutiger Generationen	64
b) Erhaltung der Freiheitsrechte nachrückender Generationen.....	64
c) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	64
d) Ausgleich der Freiheitsrechte heutiger und nachrückender Generationen.....	65
e) Wirtschaftliche und soziale Grundbedürfnisse als äußerer Rahmen....	65
f) Fazit	65
2. Sachverhalte in Bezug auf Umwelt und Klima	66
a) Entscheidungspraxis zu Umweltfragen im Allgemeinen.....	66
b) Das Nachhaltigkeitsprinzip in der Entscheidungspraxis zu Umweltfragen	73
c) Fazit.....	76
3. Nachhaltige Entwicklung als Rechtfertigungsgrund für Konventionsverletzungen	77
a) Zukunftsgerichtete Verantwortung heutiger Generationen	79
b) Erhaltung der Freiheitsrechte nachrückender Generationen.....	79
c) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen	80
d) Ausgleich der Freiheitsrechte heutiger und nachrückender Generationen.....	80
e) Wirtschaftliche und soziale Grundbedürfnisse als äußerer Rahmen....	80
f) Fazit	80
4. Fazit	81

<i>II. Aktuelle Beschwerden und Entscheidungen</i>	83
1. Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States	84
a) Sachverhalt	84
b) Verfahren.....	86
c) Entscheidung.....	86
d) Das Nachhaltigkeitsprinzip im Rahmen der Entscheidung	88
2. Carême v. France.....	89
a) Sachverhalt	89
b) Verfahren.....	90
c) Entscheidung.....	90
d) Das Nachhaltigkeitsprinzip im Rahmen der Entscheidung	91
3. Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland.....	92
a) Sachverhalt	92
b) Verfahren.....	93
c) Entscheidung.....	93
d) Zukunftsgerichtete Verantwortung heutiger Generationen	97
e) Erhaltung der Freiheitsrechte nachrückender Generationen.....	100
f) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.....	102
g) Ausgleich der Freiheitsrechte heutiger und nachrückender Generationen.....	103
h) Wirtschaftliche und soziale Grundbedürfnisse als äußerer Rahmen ..	104
i) Fazit.....	106
4. Greenpeace Nordic and Others v. Norway	106
a) Sachverhalt	106
b) Aktueller Verfahrensstand	107
5. Müllner v. Austria	108
a) Sachverhalt	108
b) Aktueller Verfahrensstand	108
6. Uricchio v. Italy and 31 Other States und De Conto v. Italy and 32 Other States.....	109
a) Sachverhalt	109
b) Aktueller Verfahrensstand	109
7. The Norwegian Grandparents' Climate Campaign and Others v. Norway.....	109
a) Sachverhalt	109
b) Aktueller Verfahrensstand	110
8. Soubeste and Four Other Applications v. Austria and 11 Other States...	110
a) Sachverhalt	110
b) Aktueller Verfahrensstand	110
9. Engels v. Germany	110
a) Sachverhalt	110
b) Aktueller Verfahrensstand	111

10. Ansätze für das Nachhaltigkeitsprinzip als Aspekt der Entscheidungen ...	111
--	-----

<i>III. Fazit für die weitere Untersuchung.....</i>	<i>112</i>
---	------------

Kapitel 3: Nachhaltigkeit als Interpretationsmaßstab der EMRK.....	113
---	------------

<i>I. Die Rolle des EGMR bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips</i>	<i>114</i>
---	------------

1. Moderne völkerrechtliche Gerichtsbarkeit als „Motor der Nachhaltigkeit“	115
2. Normative Grenzen des EGMR als „Motor der Nachhaltigkeit“	122
3. Einordnung des „KlimaSeniorinnen“-Urteils	126
4. Fazit	130

<i>II. Dynamische Konventionsinterpretation als Umsetzungsmöglichkeit</i>	<i>131</i>
---	------------

1. Die „living instrument doctrine“ und damit einhergehende Kritik	132
2. Die Konsensermittlung durch den EGMR.....	135
3. Der Ermessensspielraum der Staaten als Gegenpol zur Konsensermittlung.....	137
4. Fazit	140

<i>III. Möglichkeiten zur nachhaltigen Interpretation der EMRK</i>	<i>140</i>
--	------------

1. Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK	142
2. Recht auf Achtung des Privatlebens, Art. 8 Abs. 1 EMRK	145
3. Recht auf Achtung des Eigentums, Art. 1 Abs. 1 S. 1 1. ZP.....	149
4. Diskriminierungsverbot, Art. 14 EMRK	150
5. Opfereigenschaft, Art. 34 S. 1 EMRK	152

<i>IV. Fazit</i>	<i>158</i>
------------------------	------------

Kapitel 4: Der Konsens der Mitgliedstaaten bezüglich der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips durch den EGMR.....	161
--	------------

<i>I. Aktuelle Entwicklungen im Völkerrecht.....</i>	<i>161</i>
--	------------

1. Überblick.....	162
2. Entwicklungen von Stockholm bis Rio	163
3. Entwicklungen ab Mitte der 2000er-Jahre	165

4. Fazit	168
<i>II. Dokumente des Europarats</i>	<i>169</i>
1. Stellungnahmen des Ministerkomitees.....	171
2. Manual on Human Rights and the Environment.....	174
3. Drittintervention der Menschenrechtskommissarin des Europarats im Verfahren Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States ..	176
4. Weitere Aussagen im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Rechts auf gesunde Umwelt	179
5. Fazit	181
<i>III. Die Rechtsanschauung in den Mitgliedstaaten.....</i>	<i>182</i>
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen zur Garantie intergenerationaler Gerechtigkeit.....	183
a) Verfassungen mit ausdrücklicher Bezugnahme auf nachhaltige Entwicklung bzw. Generationengerechtigkeit	184
b) Verfassungen ohne ausdrückliche Bezugnahme auf nachhaltige Entwicklung bzw. Generationengerechtigkeit	192
c) Analyse der Ergebnisse	196
2. Institutionen mit Fokus auf intergenerationaler Gerechtigkeit	198
a) Belgien.....	201
b) Deutschland	201
c) Estland	203
d) Finnland.....	203
e) Frankreich.....	204
f) Luxemburg	205
g) Malta	205
h) Montenegro.....	206
i) Schweden	206
j) Tschechische Republik	207
k) Ungarn.....	207
l) Vereinigtes Königreich	208
m) Fazit.....	209
3. Gerichtsentscheidungen zum Thema intergenerationaler Gerechtigkeit	210
a) Deutschland	211
b) Niederlande.....	214
c) Norwegen.....	216
d) Portugal	218
e) Ungarn	218
f) Fazit	219
4. Bekenntnis der Europäischen Union zum Prinzip der Nachhaltigkeit	220
5. Fazit	222

<i>IV. Auswertung und Fazit unter Heranziehung des „KlimaSeniorinnen“-Urteils</i>	226
 Kapitel 5: Perspektiven des Nachhaltigkeitsprinzips im Konventionskontext	232
<i>I. Gründe für die Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips im Konventionskontext</i>	233
<i>II. Perspektiven der gerichtlichen Weiterentwicklung</i>	236
<i>III. Mögliche mitgliedstaatliche Konventionsänderungen</i>	240
<i>IV. Fazit</i>	246
 Zusammenfassung	248
<i>Zu Kapitel 1 – Der Begriff Nachhaltigkeit</i>	248
<i>Zu Kapitel 2 – Analyse der Rechtsprechung des EGMR.....</i>	251
<i>Zu Kapitel 3 – Nachhaltigkeit als Interpretationsmaßstab der EMRK</i>	254
<i>Zu Kapitel 4 – Der Konsens der Mitgliedstaaten bezüglich der Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips durch den EGMR.....</i>	258
<i>Zu Kapitel 5 – Perspektiven des Nachhaltigkeitsprinzips im Konventionskontext</i>	262
 Literaturverzeichnis.....	265
Entscheidungsübersicht	278
Übersicht völkerrechtlicher Dokumente	286
Sachregister	289

Abkürzungsverzeichnis¹

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CSD	Kommission der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung („UN-Nachhaltigkeitskommission“)
COP	Conference of the Parties (Gipfeltreffen zur Umsetzung der Klimamaßnahmen)
ECOSOC	Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte (Vorgängerin des EGMR)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Europäische Menschenrechtskonvention
ESC	Europäische Sozialcharta
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HLPF	Das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UNO-Nachhaltigkeitsforum“)

¹ Im Übrigen wird verwiesen auf *Kirchner/Böttcher*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtsprache.

IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IPbpr	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
MDGs	Millennium Development Goals
SDGs	Sustainable Development Goals
UN	Vereinte Nationen
UNCED	Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 („Rio-Konferenz“)
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNCHE	Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen 1972 („Weltumweltkonferenz“, „Stockholm-Konferenz“)
UNCSD	Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 („Rio+20-Konferenz“)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen
WCED	Weltkommission für Umwelt und Entwicklung („Brundtland-Kommission“)
WSSD	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung
WTO	Welthandelsorganisation
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZP	Zusatzprotokoll zur EMRK

Einleitung

I. Problemstellung und Untersuchungsgegenstand

„[E]njoying the freedom of an open society today
will close the future for the generations to come.“¹

Eine nachhaltige Lebensweise als Möglichkeit, die voranschreitende Klimakrise² zu verlangsamen, ist ein Thema, dem wohl kaum mehr aus dem Weg zu gehen ist. In Wirtschaft, Politik, aber auch in der Gesellschaft wird ausgiebig darüber diskutiert, was zu tun ist, um nachfolgenden Generationen ein lebenswertes Umfeld zu hinterlassen.³ An dieser Diskussion beteiligen sich besonders auch diejenigen, denen die Erde überlassen werden wird, die Jugendlichen. Insbesondere im Rahmen der Klimastreikbewegung *Fridays for Future*, die im August 2018 mit einem Schulstreik der Aktivistin *Greta Thunberg* begann, fordern junge Menschen Politiker*innen dazu auf, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.⁴

Am 20. März 2023 wurde der sechste Sachstandsbericht des sog. Weltklimarats (*IPCC*) vorgestellt, in dessen Rahmen sich Wissenschaftler*innen mit den menschlichen Einflüssen auf das Weltklima beschäftigen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Folgen des menschengemachten Klimawandels nicht ambitioniert genug seien, um das

¹ Scholz, in: Kaltenborn/Krajewski/Kuhn (Hrsg.), Sustainable Development Goals and Human Rights, 191 (202).

² S. bspw. *United Nations*, Climate Change, <https://www.un.org/en/global-issues/climate-change> (zuletzt abgerufen am 26.1.2025).

³ S. z. B. *Deutscher Bundestag*, Was ist Nachhaltigkeit?, https://www.bundestag.de/aus-schuesse/weitere_gremien/pbne/vorstellung/was-ist-nachhaltigkeit-890694, *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*, Nachhaltigkeit, <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit>, *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, Nachhaltigkeit (nachhaltige Entwicklung), <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/nachhaltigkeit-nachhaltige-entwicklung-14700> (alle zuletzt abgerufen am 26.1.2025).

⁴ *Fridays For Future*, What We Do, <https://fridaysforfuture.org/> (zuletzt abgerufen am 26.1.2025).

1,5-Grad-Ziel⁵ zu erreichen.⁶ Es komme darauf an, Klimagerechtigkeit herzustellen, da die Folgen des Klimawandels vor allem die schwächsten Menschen und Ökosysteme treffen.⁷ Als Lösungsweg wird die Kombination aus Treibhausgasreduktionen und Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels gefordert.⁸ So könne langfristig für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft gesorgt werden.⁹ Die Entscheidungen, die in den nächsten Jahren getroffen werden, würden danach eine entscheidende Rolle für „unsere“ Zukunft und die der kommenden Generationen spielen.¹⁰ Somit fügen sich auch die wissenschaftlichen Ergebnisse in die Forderungen nach staatlicher Verantwortungsübernahme für die Zukunft ein.

Die zu erwartenden – und bereits eintretenden – Folgen des Klimawandels machen deutlich, dass das (Über)Leben der Menschheit in der Zukunft stark davon abhängt, welche Entscheidungen heute (nicht) getroffen und welche Maßnahmen (nicht) ergriffen werden. Trotzdem attestiert der *IPCC*-Bericht ein zu wenig ambitioniertes staatliches Vorgehen gegen diese Konsequenzen des Klimawandels.

Dennoch wird das Thema in zwischenstaatlichen Organisationen immer häufiger adressiert. Neben den regelmäßigen Zusammenkünften im Rahmen der UN, beispielsweise bei den jährlichen Klimakonferenzen (*COP*), finden auch auf regionaler Ebene entsprechende Diskussionen statt. So veranstaltete der Europarat am 3. Mai 2023 eine *High-Level Conference on the Right to a Clean, Healthy and Sustainably Environment in Practice*. Letztendlich sind aber nicht nur Diskussionen notwendig, sondern auch innerstaatliches Handeln, um in die Tat umzusetzen, was auf zwischenstaatlicher Ebene besprochen wird.

Um der zu geringen staatlichen Aktivität im Bereich der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes entgegenzuwirken, werden immer häufiger Gerichte von Bürger*innen angerufen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.¹¹ Am 29. März 2023 verabschiedete sogar die UN-Generalversammlung auf Beschluss der internationalen Staatengemeinschaft eine Resolution,

⁵ Als zentrales Ziel des Pariser Abkommens gilt es, den globalen Temperaturanstieg im 21. Jahrhundert deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten. Idealerweise soll der Temperaturanstieg auf 1,5 Grad Celsius begrenzt werden. S. <https://unfccc.int/most-requested/key-aspects-of-the-paris-agreement> (zuletzt abgerufen am 17.11.2024).

⁶ *IPCC*, Sixth Assessment Report, Synthesis Report, Climate Change 2023.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda.

⁹ *IPCC*, Urgent climate action can secure a liveable future for all – IPCC Press Release; abzurufen unter https://www.ipcc.ch/report/ar6/syr/downloads/press/IPCC_AR6_SYR_PressRelease_en.pdf (zuletzt abgerufen am 17.11.2024).

¹⁰ Ebenda.

¹¹ *Brown Weiss*, Establishing Norms in a Kaleidoscopic World (247).

um eine beratende Stellungnahme des IGH zu den staatlichen Pflichten in Bezug auf den Klimawandel anzufordern.¹² Die Fragen, die gestellt wurden, waren zum einen ein Auskunftersuchen nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, um den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen für die Staaten sowie für heutige und künftige Generationen sicherzustellen.¹³ Zum anderen sollte der IGH dazu Stellung nehmen, welche Rechtsfolgen sich aus diesen Verpflichtungen für die Staaten ergeben, wenn sie Klima- und Umweltschäden verursacht haben und zwar in Bezug auf besonders betroffene Staaten, aber auch „Völker und Einzelpersonen der gegenwärtigen und künftigen Generationen, die von den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen betroffen sind“.¹⁴ Es scheint also unter anderem ein besonderes Anliegen zu sein, herauszufinden, inwieweit die Staaten Verantwortung dahingehend tragen, die Lebensgrundlagen nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für Generationen von Menschen in der Zukunft zu sichern. Es bleibt abzuwarten, wie sich der IGH hierzu äußern wird.

Auch auf Ebene des Europarats und der EMRK ist die Frage nach der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Folgen des Klimawandels eine aktuelle. In verschiedenen Anträgen machen Bürger*innen der Mitgliedstaaten geltend, dass es an staatlichen Aktivitäten zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels fehle.¹⁵ Zum Zeitpunkt des ursprünglichen Abschlusses der vorliegenden Analyse¹⁶ fand zwar bereits die mündliche Verhandlung in drei der Verfahren statt,¹⁷ der Gerichtshof hatte jedoch noch keine Entscheidung getroffen. Am 9. April 2024 wurden sodann ebendiese Entscheidungen verkündet.

¹² UN-Generalversammlung, Resolution v. 29.3.2023, A/RES/77/276 – *Request for an advisory opinion of the International Court of Justice on the obligations of States in respect of climate change*.

¹³ Ebenda (3).

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ EGMR, Entscheidung v. 9.4.2024, 39371/20 – *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States*; EGMR, Entscheidung v. 9.4.2024, 7189/21 – *Carême v. France*; EGMR, Urte. v. 9.4.2024, 53600/20 – *Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland*; EGMR, 34068/21 – *Greenpeace Nordic and Others v. Norway* - anhängiger Antrag; EGMR, 18859/21 – *Müllner v. Austria* – anhängiger Antrag; EGMR, 14615/21 – *Urrichio v. Italy and 31 Other States* – anhängiger Antrag; EGMR, 14620/21 – *De Conto v. Italy and 32 Other States* – anhängiger Antrag; EGMR, 19026/21 – *The Norwegian Grandparents' Climate Campaign and Others v. Norway* – anhängiger Antrag; EGMR, 31925/22, 31932/22, 31938/22, 31943/22, 31947/22 – *Soubeste and four other applications v. Austria and 11 Other States* – anhängiger Antrag; EGMR, 46906/22 – *Engels v. Germany* – anhängiger Antrag.

¹⁶ Februar 2024.

¹⁷ EGMR, Entscheidung v. 9.4.2024, 39371/20 – *Duarte Agostinho and Others v. Portugal and 32 Other States*; EGMR, Urte. v. 9.4.2024, 53600/20 – *Verein KlimaSeniorinnen*

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen stellt sich die Frage, ob das Konzept der Nachhaltigkeit auch für den EGMR als Gerichtshof, der zum Schutz der elementaren Menschenrechte in Europa errichtet wurde, eine Rolle spielt. Immerhin bezeichnet sich der Gerichtshof selbst als „das Gewissen Europas“¹⁸ und beeinflusst nicht unwesentlich das Rechts- und Sozialgefüge auf dem Kontinent.¹⁹ Zu untersuchen ist dabei nicht nur, inwiefern Nachhaltigkeitsaspekte in der bisherigen Entscheidungsfindung des EGMR eine Rolle spielten, sondern auch, ob und in welcher Hinsicht dies zukünftig der Fall sein kann.

Nach dem zu Beginn genannten Zitat richtet sich letztlich der Blick auf die Frage, was es heißt, Teil einer offenen Gesellschaft zu sein. Geht es darum, immer weitere Abwehrrechte der Bürger*innen gegen den Staat und Pflichten des Staates gegenüber seiner Bevölkerung zu erkämpfen, die diesen direkt zugutekommen? Oder ist es hinsichtlich aktueller globaler Problemfelder nicht vielmehr an der Zeit, das Streben nach mehr zu beenden und stattdessen das bereits Erzielte zu sichern – sei es eigennützig für sich selbst in einigen Jahrzehnten oder altruistisch für die Generationen, die folgen?

II. Ziel und Gang der Untersuchung

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, einen Überblick darüber zu liefern, in welchem Rahmen und Umfang Aspekte des Nachhaltigkeitskonzepts bisher für den EGMR eine Rolle in seinen Entscheidungen spielten. Darüber hinaus wird analysiert, ob es *de lege lata* möglich ist, eine entsprechende Rechtsprechungslinie auszubauen oder sogar neu zu etablieren. Schlussendlich wird ein kurzer Ausblick darauf gegeben, welche Änderungen *de lege ferenda* möglich oder sogar nötig wären, um dem Gerichtshof eine Rolle in der Umsetzung des Konzepts zuzusprechen.

Als Grundlage für die weitere Untersuchung beginnen die Ausführungen mit der genaueren Betrachtung des Begriffs „Nachhaltigkeit“, insbesondere im rechtlichen Kontext (Kapitel 1). Da der Europarat in seinem *Manual on Human Rights and the Environment* zur Darstellung der historischen Grundlagen des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung ausschließlich auf die Entwicklung im Rahmen der UN Bezug nimmt,²⁰ dienen die dortige historische Entwicklung sowie die heutige Herangehensweise als Ausgangspunkt, ergänzt durch Aus-

Schweiz and Others v. Switzerland; EGMR, Entscheidung v. 9.4.2024, 7189/21 – *Carême v. France*.

¹⁸ Vgl. *EGMR*, The Conscience of Europe.

¹⁹ *Dzehtsiarou/Tzevelekos*, in: ECLR 2020, 1 (1).

²⁰ *Council of Europe*, *Manual on Human Rights and the Environment*, 3rd Edition (11 ff.).

fürungen des IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der UN. Im Anschluss werden verschiedene weitere Definitionsansätze aus der wissenschaftlichen Diskussion in den Blick genommen. Als Fazit wird die Definition von Nachhaltigkeit erarbeitet, die für den darauffolgenden Gang der Analyse als Grundlage dient.

Sodann folgt die Analyse der Rechtsprechung des EGMR (Kapitel 2), in deren Rahmen zunächst die bisherige Entscheidungspraxis des Gerichtshofs auf Argumentationen mit dem Nachhaltigkeitskonzept untersucht wird. Als besonders relevant in ihren Auswirkungen auf nachfolgende Generationen spielen dabei insbesondere Fälle zu den Auswirkungen nuklearer Aktivitäten und zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik eine Rolle. Ergänzend werden aber auch die genannten kürzlich entschiedenen Verfahren in den Blick genommen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um Nachhaltigkeit und der kürzlich veröffentlichten – und zuvor lange erwarteten – Entscheidungen des EGMR stellt sich in der Folge die Frage, inwiefern das Nachhaltigkeitskonzept *de lege lata* als Interpretationsmaßstab der EMRK herangezogen werden kann (Kapitel 3). Dabei wird die Rolle des EGMR als völkerrechtlicher Gerichtshof einbezogen, aber auch die *living instrument doctrine* des EGMR, mit deren Hilfe der Versuch unternommen wird, die EMRK an gesellschaftliche Veränderungen in den Mitgliedstaaten anzupassen.

Da als Basis dieser Weiterentwicklung der Konvention der Konsens der Mitgliedstaaten gilt, wird daran anschließend untersucht, ob es einen solchen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten durch den EGMR bereits gibt (Kapitel 4). Hierzu werden zunächst die aktuellen Entwicklungen im allgemeinen Völkerrecht betrachtet, bevor auch Dokumente speziell aus dem Europaratkontext einbezogen werden. Schließlich richtet sich der Blick auf die Mitgliedstaaten selbst und die Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in deren Verfassungen, durch staatliche Institutionen und die nationale Gerichtsbarkeit.

Als Ausblick wird zum Schluss darauf eingegangen, welche Perspektiven das Nachhaltigkeitskonzept im Konventionskontext hat (Kapitel 5). Neben Gründen für die Implementierung werden die Möglichkeiten der gerichtlichen Weiterentwicklung entsprechender Ansätze in den Blick genommen sowie denkbare mitgliedstaatliche Konventionsänderungen erarbeitet.

Im Ergebnis liefert die Analyse daher Erkenntnisse dazu, was unter dem Nachhaltigkeitskonzept zu verstehen ist und inwiefern dieses in der internationalen Staatengemeinschaft im Allgemeinen und in der Rechtsprechung des EGMR im Besonderen aktuell eine Rolle spielt. Zudem wird aufgezeigt, ob und wie es möglich ist, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der EMRK zu implementieren und ob es ein mitgliedstaatliches Interesse an entsprechenden (gerichtlichen) Weiterentwicklungen der Konvention gibt.

Erstes Kapitel

Der Begriff Nachhaltigkeit

Wie sich im Laufe dieses Kapitels zeigen wird, besteht eine Vielzahl an Definitionen des Begriffs „Nachhaltigkeit“¹. Im alltäglichen Sprachgebrauch wird unter Nachhaltigkeit grundsätzlich verstanden, dass etwas von Dauer ist.² Daneben gilt das entsprechende Adjektiv aber auch als Synonym für „wirksam, eindrucksvoll, effektiv“³. Die Eingrenzung der Bedeutung wird im internationalen Umfeld durch die unterschiedliche Übersetzung des Begriffs zusätzlich erschwert. Im Englischen ist beispielsweise teilweise von *sustainability*, teilweise von *sustainable development* die Rede. Von zentraler Bedeutung für die spätere Analyse der Rechtsprechung des EGMR ist es daher, die verschiedenen Bedeutungsebenen des Begriffs zu untersuchen. Der Fokus liegt dabei auf dem Gebrauch des Begriffs in Fachkreisen und nicht auf der Alltagssprachlichen Nutzung. Das Ziel der Ausführungen dieses Kapitels ist es, durch die Herausarbeitung einer Definition den Prüfungsrahmen für die spätere Rechtsprechungsanalyse festzulegen.

Der Begriff „Nachhaltigkeit“ geht ursprünglich bis ins 18. Jahrhundert zurück und wurde damals von *Hannß Carl von Carlowitz* in Sachsen für die Forstwirtschaft⁴ geprägt.⁵ Internationale Bekanntheit erlangte die Bezeichnung

¹ Für eine kurze Zusammenfassung der Begriffsgeschichte und zur unterschiedlichen Nutzung des Wortes in der Alltagssprache s. beispielhaft *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit (66).

² Ebenda (68).

³ *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit (68); zur Nutzung des Begriffs in deutschen Gesetzen im Sinne von „Nachdrücklichkeit“ s. *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit (75) sowie die dort in Fn. 165 angegebenen Quellen; s. zudem *Kahl*, in: ders. (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff (4) sowie die dort in Fn. 21 angegebenen Quellen; s. außerdem *Beaucamp*, Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht (243 ff.).

⁴ Definition von *Carlowitz*': „Wird derhalben die gröste Kunst / Wissenschaft / Fleiß / und Einrichtung hiesiger Lande darinnen beruhen / wie eine sothane Conservation und Anbau des Holtzes anzustellen / daß es eine continuirliche beständige und nachhaltende Nutzung gebe / weiln es eine unentberliche Sache ist / ohne welche das Land in seinem Esse nicht bleiben mag.“, zu finden in *Carlowitz*, *Sylvicultura oeconomica*.

⁵ Zur historischen Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert s. beispielhaft *Mathis*, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit (69 ff.); *Bosselmann*, The Principle of Sustainability (11 ff.); *Klippel/Otto*, in: *Kahl* (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 35.

spätestens mit dem sog. Brundtland-Bericht (*Our Common Future*)⁶, der von einer durch die UN eingesetzten Kommission erarbeitet wurde und 1987 erschien. Darauf folgend fand die Auseinandersetzung der internationalen Staatengemeinschaft mit dem Begriff vor allem im Rahmen der UN statt. Das *Manual on Human Rights and the Environment* des Europarats nimmt Bezug auf die geschichtliche Entwicklung im Rahmen der UN.⁷ Für die Untersuchung der Rechtsprechung des EGMR als Hauptrechtsprechungsorgan des Europarats spielt daher auch das Verständnis von Nachhaltigkeit im Rahmen der UN eine Rolle, sodass dieses als Ausgangspunkt der folgenden Untersuchung genutzt wird (I.).

Anschließend an die Betrachtung des Nachhaltigkeitsbegriffs im Rahmen der UN werden weitere Definitionsansätze betrachtet und miteinander verglichen (II.). Auf diesen Grundlagen wird schließlich die Definition herausgearbeitet (III.), mit deren Hilfe später die Rechtsprechung des EGMR untersucht wird.⁸

I. Das Verständnis im Rahmen der Vereinten Nationen

Um einen vollständigen Überblick über das Verständnis des Begriffs Nachhaltigkeit im Rahmen der UN zu erhalten, wird zunächst betrachtet, wie sich dieser historisch entwickelt hat (1.). Hierzu werden verschiedene relevante Konferenzen und Dokumente der UN in den Blick genommen. Sodann folgt die Untersuchung der heutigen Bedeutung von Nachhaltigkeit für die Arbeit der UN (2.). Schließlich wird anhand einschlägiger Urteile des IGH als Hauptrechtsprechungsorgan der UN betrachtet, wie der Gerichtshof den Begriff versteht und anwendet (3.).

1. Die historische Entwicklung

a) Die Stockholm-Konferenz 1972

Die internationale Staatengemeinschaft begann im Rahmen der UN in den 1970er-Jahren damit, sich mit dem Thema der nachhaltigen Entwicklung zu beschäftigen. Grundlage hierfür war die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen 1972 (*UNCHE*, „Weltumweltkonferenz“,

⁶ *World Commission on Environment and Development*, *Our Common Future*.

⁷ Vgl. *Council of Europe*, *Manual on Human Rights and the Environment*, 3rd Edition (Rn. 11 ff.).

⁸ S. Kapitel 2.

„Stockholm-Konferenz“), auf der erstmals in großem Umfang das Thema Umwelt diskutiert wurde.⁹ Bereits vor der *UNCHE* hatten sich im Rahmen des *Founex Meetings* Länder des globalen Südens mit Entwicklungsexpert*innen beraten und festgestellt, dass die Industrieländer des globalen Nordens die Hauptverantwortung für die Zerstörung der Umwelt tragen.¹⁰ Als Folge verlangten sie, dass durch die Lösung der Umweltprobleme nicht die Souveränität und Entwicklung ihrer eigenen Staaten behindert würde.¹¹ Es wurde dadurch schon früh erkannt, dass es für eine nachhaltige Entwicklung notwendig sein würde, konkurrierende Interessen auszugleichen, beispielsweise die der heute lebenden mit denen der in Zukunft lebenden Menschen, die der reichen mit denen der armen Bevölkerung oder eben die des globalen Nordens mit denen des globalen Südens.¹² Bereits zu Beginn der internationalen Thematisierung war man daher der Ansicht, dass umweltpolitische Maßnahmen immer in Verbindung mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung zu betrachten seien und dass sich diese Aspekte gegenseitig bedingen würden.¹³ Gleichzeitig liegt ein besonderes Augenmerk der „*Stockholm Declaration*“¹⁴ auf der Bewahrung der Lebensverhältnisse und Ressourcen für künftige Generationen.

Die genannten Differenzen prägten die weitere Entwicklung der Diskussion. Es kristallisierte sich jedoch trotzdem heraus, dass die Bekämpfung von Armut ein Schlüsselfaktor sein würde, da das Leben in Armut als nicht nachhaltig angesehen wurde.¹⁵ Während die Industrienationen des globalen Nordens Einschränkungen von Staaten des globalen Südens zugunsten der Nachhaltigkeit forderten, machten ebendiese darauf aufmerksam, dass dies mit der gleichzeitigen Bekämpfung der Armut schwer zu vereinbaren sei.¹⁶ Gleichzeitig war der globale Norden nicht offen für Lösungsmöglichkeiten wie der Umverteilung

⁹ Borowy, in: Caradonna (Hrsg.), *Routledge Handbook of the History of Sustainability*, 151 (152).

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ebenda.

¹² Borowy, in: Caradonna (Hrsg.), *Routledge Handbook of the History of Sustainability*, 151 (152); Cordonier Segger, in: Cordonier Segger/Weeramantry (Hrsg.), *Sustainable Development Principles in the Decisions of International Courts and Tribunals, 1992–2012*, 29 (36 f.).

¹³ Gehne, *Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip* (28); Cordonier Segger, in: Cordonier Segger/Weeramantry (Hrsg.), *Sustainable Development Principles in the Decisions of International Courts and Tribunals, 1992–2012*, 29 (36 f.); Timoshenko, in: Lang (Hrsg.), *Sustainable Development and International Law*, 143 (143 f.).

¹⁴ United Nations, Juni 1972, A/CONF.48/14/Rev.1 – *Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment*.

¹⁵ Borowy, in: Caradonna (Hrsg.), *Routledge Handbook of the History of Sustainability*, 151 (154).

¹⁶ Ebenda.

von arm nach reich oder strengeren Einschränkungen der Massenproduktion und des Konsums für die Industrienationen.¹⁷

b) Der Brundtland-Bericht 1987

In den 1980er-Jahren erarbeitete die *World Commission on Environment and Development* (WCED, „Brundtland-Kommission“) mit dem 1987 erschienen sog. Brundtland-Bericht (*Our Common Future*)¹⁸ auf Grundlage dieser Diskussionen ein umfassendes Programm für eine globale nachhaltige Entwicklung. Der Bericht basiert dementsprechend vor allem auf Kompromissen zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden.¹⁹ Als nachhaltiger Entwicklung entgegenstehend werden sowohl die Unterentwicklung als auch der ausufernde Konsum angeführt.²⁰ Das grundlegende Problem für nachhaltige Entwicklung wird in der weit verbreiteten Armut gesehen, da davon ausgegangen wird, dass eine von Armut geprägte Welt anfällig für ökologische Katastrophen sei.²¹ Vor allem prägte der Bericht eine Definition von nachhaltiger Entwicklung, die bis heute häufig herangezogen wird (sog. „Brundtland-Formel“):

„Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“²²

Ergänzt wird die Definition durch zwei Schlüsselkonzepte: Die Priorisierung der Bedürfnisse (*needs*) der in Armut lebenden Menschen sowie die Vorstellung, dass die Ressourcen der Umwelt begrenzt seien und daher die Bedürfnisse heutiger und künftiger Generationen auch nur befriedigt werden könnten, wenn der Menschheit Grenzen gesetzt würden.²³ Hierin steckt die Annahme, dass die natürlichen Ressourcen nicht von einer kleinen Anzahl an Menschen in den entwickeltsten Staaten – zum Nachteil derer in weniger entwickelten

¹⁷ Borowy, in: Caradonna (Hrsg.), *Routledge Handbook of the History of Sustainability*, 151 (154).

¹⁸ *World Commission on Environment and Development*, *Our Common Future*; der Bericht wurde von der UN-Generalversammlung einstimmig durch die Resolution A/RES/42/187 angenommen.

¹⁹ Mathis, *Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit* (136); Cordonier Segger, in: Cordonier Segger/Szabó/Harrington (Hrsg.), *Intergenerational justice in sustainable development treaty implementation*, 47 (57); Borowy, in: Caradonna (Hrsg.), *Routledge Handbook of the History of Sustainability*, 151 (155).

²⁰ *World Commission on Environment and Development*, *Our Common Future* (Ch. 1, Rn. 10 ff.); Atapattu, *Emerging Principles of International Environmental Law* (78).

²¹ *World Commission on Environment and Development*, *Our Common Future* (Overview, Rn. 27).

²² Ebenda (Ch. 2, Rn. 1); übersetzt: Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

²³ Ebenda.

Sachregister

- Actio popularis 99, 157 f., 242
Agenda 2030 16, 19–26, 163, 167, 170, 172
Armutsbekämpfung 8–10, 15 f., 18–23

Brundtland–Bericht 9–12
– Formel 9
– Kommission 9

Carême–Entscheidung 89–91

Drei–Säulen–Modell der nachhaltigen Entwicklung *siehe* Nachhaltigkeit
Duarte–Agostinho–Entscheidung 84–89, 176–179

Gabčíkovo–Nagymaros–Urteil 28–33
Generationengerechtigkeit 12, 34, 48–54, 85, 196–199, 233

High–Level Political Forum on Sustainable Development 22

Inter–partes–Wirkung 124 f.

KlimaSeniorinnen–Urteil 92–106, 126–129, 226
Konsensermittlung 135–137, 161 ff.

Legitimität von internationalen Gerichten 114 ff.
Living instrument doctrine 132–134, 140–142, 226–229

Manual on Human Rights and the Environment 7, 56, 174–175
Margin of appreciation 135–138, 147
Menschenrechte
– und Klima 83 ff., 140 ff.
– und Umwelt 66–76
Millenium Development Goals 15 f., 19 f.

Nachhaltigkeit
– Begriff und Definition 6 ff.
– Nachhaltigkeit vs. nachhaltige Entwicklung 35–38
– Drei–Säulen–Modell der nachhaltigen Entwicklung 25, 39–42, 55 f.
– Bezug zur EMRK 113 ff., 173 f.
– Rechtsprechung und Interpretation durch den EGMR 81 ff., 83–106
Nachrückende Generationen 50–58
Negative Abwehrrechte 141, 213

Ombudsperson 199, 207 f., 242
Opfereigenschaft, Art. 34 S. 1
EMRK 62 ff., 81, 84, 111, 152–158, 246

Planetary trust 52 f.
Präjudizienwirkung, faktische 124–126
Präventiver Umweltschutz 70–73, 241–243
Pulp–Mills–Urteil 32 f.

Rio+20 Konferenz 16 f., 165 f.
Rio–Konferenz 13–15, 34, 38
Rolle völkerrechtlicher Gerichtsbarkeit 115–122

Schrankenbestimmung 245
Schutzpflichten 104, 112, 141 f., 146–149, 157–159, 230
SDG Summit 22 f., 26
Staatsziel 129, 183 f. 196–198
Stockholm–Konferenz 7–9
Sustainability *siehe* Nachhaltigkeit

Sustainable Development Goals
(SDGs) 16, 19 f., 23–25

UNCED *siehe* Rio–Konferenz

UNCHE *siehe* Stockholm–Konferenz

UNCSD *siehe* Rio+20–Konferenz

UNFCCC 2, 96, 98, 105, 127, 164

Verbandsbeschwerde 128, 239, 242,
254

WCED *siehe* Brundtland–Kommission

Weltgipfel für nachhaltige Entwick-
lung 15 f.

Zukunftsgerichtete Verantwor-
tung 54 f., 57, 81, 97 ff., 103 f., 106,
113 ff.